

An die Vorsitzenden der Schulelternbeiräte
aller Frankfurter Schulen

- VORAB PER EMAIL ÜBER DIE POSTSTELLEN DER SCHULEN –

Frankfurt, 07. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Amtszeit des Stadtelternteilrates für die Stadt Frankfurt am Main läuft im Januar 2022 ab. Als Termin für die Neuwahl ist **Samstag, der 22. Januar 2022** vorgesehen. Die Wahl wird voraussichtlich in der Schillerschule in Frankfurt-Sachsenhausen stattfinden. Über den genauen Tagesablauf werden wir rechtzeitig informieren. An diesem Tag soll auch der Tätigkeitsbericht des Stadtelternteilrats Frankfurt am Main für das Jahr 2021 vorgestellt werden.

Bei Ihrer nächsten Schulelternbeiratssitzung obliegt Ihnen die Durchführung der Wahlen von Vertreter*innen Ihrer Schule sowie deren Ersatzvertreter*innen für die Wahl des neuen Stadtelternteilrats. Hierzu sagt das Hessische Schulgesetz in § 114, Abs. 1 folgendes:

„Die Kreis- und Stadtelternteilräte werden von Vertreterinnen und Vertretern der Schulelternbeiräte der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Schulen mehrerer Schulformen sind, getrennt nach Schulformen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus dem Kreis seiner Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für jeweils angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter, und eine entsprechende Anzahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern.“

Besonderheiten für die Wahl zu den Elternvertretungen gelten für verbundene Schulen, bitte beachten Sie §12 der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen:

*„(5) Sind in Schulen mindestens zwei Schulformen organisatorisch verbunden, so gelten die Klassenelternbeiräte, die Jahrgangselternvertreter*innen und die nach §106 Abs. 3 und 4 des Hessischen Schulgesetzes gewählten Elternvertreter*innen jeder Schulform sowie die Abteilungselternbeiräte der Berufsschulen für die Wahl des Kreis- oder Stadtelternteilrats als Schulelternbeirat. Sie wählen je nach Schulform die erforderliche Anzahl von Vertretern*innen sowie von Ersatzvertretern*innen aus dem*

*Kreis ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter*innen für die Wahl; die Vorbereitung und Durchführung dieser Vertreterwahl obliegt dem Schulelternbeirat.*

*(6) Abs. 5 gilt nicht für die Förderstufen, die Schulzweige der Mittelstufenschulen und schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen sowie die beruflichen Schulen. Sind Förderstufen Bestandteil verbundener Haupt- und Realschulen, so wählen die Klassenelternbeiräte der Förderstufen entsprechend dem Zahlenverhältnis der Schüler*innen im Haupt- und im Realschulzweig bei der Wahl der Vertreter*innen dieses Schulzweiges mit. Über die Zuordnung zu einem Schulzweig entscheidet im Zweifelsfall das Los."*

Die Anzahl der an Ihrer Schule zu wählenden Vertreter*innen und entsprechender Ersatzvertreter*innen hängt von der Anzahl der Schüler*innen zum Zeitpunkt der Wahl ab; diese ist Ihnen von Ihrer Schulleitung mitzuteilen. Gemäß oben zitiertem §114 des Hessischen Schulgesetzes beträgt die Anzahl der Vertreter*innen und Ersatzvertreter*innen pro Schule mindestens je zwei.

Bitte bereiten Sie die Wahlen der Delegierten Ihrer Schule entsprechend vor und vermerken Sie die Wahl als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur nächsten SEB-Sitzung. Ein Schreiben mit Hinweisen zum Ablauf des Wahlprocedures fügen wir zu Ihrer Unterstützung bei.

Um die vorgesehene Ladungsfrist einhalten zu können, bitten wir Sie, diese Wahl so rechtzeitig durchzuführen, dass Sie Namen und Anschriften Ihrer gewählten Vertreter*innen sowie der Ersatzvertreter*innen **bis zum 14.12.2021** dem Städtelternbeirat mitteilen können. Bitte senden Sie die Kontaktdaten per Email an info@steb-ffm.de.

Die gewählten Vertreter*innen Ihrer Schule werden von uns schriftlich zur Wahl des Städtelternbeirates eingeladen. Meldungen von gewählten Delegierten nehmen wir selbstverständlich gerne auch über den 14. Dezember hinaus entgegen, jedoch können wir dann ggf. die Frist für die persönliche Einladung der Delegierten nicht mehr einhalten.

Die gewählten Vertreter*innen und Ersatzvertreter*innen Ihrer Schule erhalten rechtzeitig vor der Wahl zum Städtelternbeirat eine Wahlbescheinigung, die von der Schule ausgefüllt, abgestempelt sowie mit der Unterschrift der Schulleitung versehen sein muss. Die Wahlbescheinigung berechtigt den Inhaber zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts – also sowohl Mitglieder des Städtelternbeirates zu wählen, als auch selber gewählt zu werden. Die Wahlbescheinigung muss von den gewählten Elternvertreter*innen spätestens am Tag der Wahl zum Städtelternbeirat im Original vorgelegt werden. Bitte beachten Sie, dass Kopien am Wahltag nicht als ausreichender Nachweis gelten!

Eine Blanko-Wahlbescheinigung übersenden wir Ihnen anbei, diese sollte von der Schule entsprechend der Anzahl der gewählten Delegierten vervielfältigt und ausgefüllt werden.

Im Falle einer Verhinderung eines gewählten Vertreters bzw. einer gewählten Vertreterin am Wahltag soll die Einladung an den/die Ersatzvertreter*in mit der höchsten Stimmenzahl weitergegeben werden. Diese/r muss dann am Wahltag die auf ihn bzw. sie vollständig ausgefüllte, abgestempelte und unterschriebene Wahlbescheinigung im Original vorlegen.

Falls Sie Fragen zum Procedere haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung – melden Sie sich gerne per Email bei uns: info@steb-ffm.de.

Mit freundlichen Grüßen,



Rafaela Hartenstein
Stadtteilernbeirat Frankfurt
Vorsitzende

Anlagen

Handreichung zur Durchführung der Wahl der Vertreter*innen und Ersatzvertreter*innen
(Delegierten Ihrer Schule)

Kopiervorlage Wahlbescheinigung